

Workshop „Vielfalt kirchlichen Lebens, Ortsgemeinde und Personalgemeinde, andere Formen kirchlichen Lebens“

Ergebnisse

An den drei Erörterungsrunden haben insgesamt 37 Personen teilgenommen. Aus den drei Runden lassen sich folgende Diskussionsergebnisse zusammenfassen:

Präambel/Art. 1:

Die grundlegenden Kennzeichen der „Gemeinde Jesu Christi“ sind im Verfassungsentwurf zutreffend beschrieben. Von daher werden keine Formulierungsänderungen als notwendig angesehen.

Art. 3, 14 und 41:

Den Begriffspaaren „innere und äußere Einheit“ sowie „Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“ als Beschreibung des gemeinsamen inhaltlichen Anliegens sowie des gemeinsamen Rahmens der verschiedenen Handlungsebenen, Aufgaben und Dienste wird ganz überwiegend zugestimmt.

Das „Subsidiaritätsprinzip“ als ein ganz wesentliches Gestaltungsprinzip für die verschiedenen Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche sollte hingegen in einem eigenen Artikel als besonders Gestaltungsprinzip beschrieben werden. Die Aussagen hierzu in Artikel 17 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 41 Abs. 2 reichen nicht aus. Außerdem müsse dabei auch klarer beschrieben werden, dass die jeweils „höhere“ Handlungsebene nicht ohne Zustimmung oder Einvernehmen der jeweils „unteren“ Handlungsebene Aufgaben an sich ziehen könne. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Recht des „Widerspruchs“ und der „Appellation“ nach Artikel 28 und 51 der geltenden Verfassung.

Unter Verweis auf Artikel 16 Abs. 1 der geltenden Verfassung wird erörtert, ob die Formulierung „in eigener Verantwortung“ in **Artikel 14 Abs. 2** des Verfassungsentwurfs durch das Wort „selbständig“ oder die Worte „selbständig und in eigener Verantwortung“ ersetzt werden sollte.

Art. 14 Abs. 2 hieße dann: **„Innerhalb der Zeugnis und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten selbständig“ oder „... selbständig und in eigener Verantwortung.“**

Im Ergebnis sprechen sich die Workshop-Teilnehmenden aber mehrheitlich für die Beibehaltung der Formulierung „in eigener Verantwortung“ aus.

Artikel 3, 17 und 19:

Artikel 3: Zu diesem Artikel gibt es fast nur positive Rückmeldungen. Der Vorschlag, in Art. 3 Abs. 2 den Satz 2 zu streichen, stößt auf wenig Resonanz. Einwände zur sprachlichen Gestalt des Artikels werden nicht vorgetragen.

Artikel 17: Die Diskussion in den verschiedenen Runden des Workshops zur Ortsgemeinde im Verhältnis zur Personalgemeinde verläuft recht unterschiedlich. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen:

- Die Öffnung des Gemeindebegriffs bei den rechtlich verfassten kirchlichen Körperschaften wird grundsätzlich begrüßt. Nur ein Votum gibt es dahingehend, dass der Gedanke der Personalgemeinde „nicht zu Ende gedacht sei“ und in anderen Artikeln zur Kirchengemeinde weiterentwickelt werden müsse.
- Die Verfassung sollte das Verhältnis von Orts- und Personalgemeinde nicht mehr ein Regel-/Ausnahmenverhältnis beschreiben oder von einer Regel- und einer Sonderform sprechen. Auf grundsätzliche Zustimmung stößt aber statt einer sprachlichen Gleichsetzung beider Gemeindeformen der Formulierungsvorschlag **„Die Kirchengemeinde kann (oder „wird“) als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden“** in **Artikel 17 Abs. 1 Satz 4**. Eine solche Formulierung beschreibe die gegenwärtigen Verhältnisse in der Landeskirche etwas genauer.
- Ausführlich wird darüber debattiert, ob für die Personalgemeinde in der Verfassung noch nähere Kriterien zu benennen sind, die den Maßstab für eine Errichtung bilden. Solche Kriterien könnten sein: inhaltliches Konzept, Zahl der Mitglieder, Aufbau der Gemeinde, Dauerhaftigkeit, Doppelmitgliedschaft etc. Heraus könnte sich in **Artikel 17 Abs. 2** ein eigener Absatz für die Personalgemeinde mit folgender Formulierung ergeben, wobei es gegen einen jeweils eigenen Absatz für die Ortsgemeinde und die Personalgemeinde in Artikel 17 keine grundsätzlichen Bedenken gibt: **„Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder, des Konzepts ihrer Arbeit sowie ihres Aufbaus auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.“**

Gegen den erweiterten Formulierungsvorschlag für die Personalgemeinde wird aber eingewandt, dass die Aufführung der genannten Kriterien in der Verfassung nicht erforderlich sei, da in Artikel 17 Abs. 2 bereits Kriterien für die Personalgemeinde genannt würden („geistliches Profil“, „lebensweltliche Bezüge“, „Anbindung an eine Einrichtung“, „Geltung von Art. 20-27 als Regelfall“) und zudem in Artikel 28 ausdrücklich auf die Kirchengemeindeordnung verwiesen werde, in der Näheres geregelt werden könne. Weitergehende Kriterien zur Personalgemeinde, so auch die Frage der Finanzierung, der Doppelmitgliedschaft, der Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde, der Aufsicht und Visitation etc. sollten in der KGO geregelt werden. Wollte man diesen Einwänden folgen, so könnte die Aussagen in Artikel 17 zur Personalgemeinde allenfalls um die Aspekte „Zahl ihrer Mitglieder“ und „Dauer des eigenständigen Gemeindelebens“ erweitert werden. Dann könnte ein weiterer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt werden: **„Ein eigenständiges Gemeindeleben der Personalgemeinde muss aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder auf Dauer zu erwarten sein.“**

- Ausführlich wird auch über den Begriff „Personalgemeinde“ diskutiert. Der Begriff sei in der öffentlichen Kommunikation im nicht kirchlichen Raum schwer zu erklären. Die Begriffe „Profilgemeinde“ oder „Wahlgemeinde“ finden im Workshop aber u.a. mit der Begründung keine Zustimmung, dass jede Ortsgemeinde ein Profil habe und es zunächst keine „Wahlfreiheit“ bei der Zuordnung zu einer Kirchengemeinde gäbe. Ein Vorschlag besteht darin, unter Rückgriff auf die gegenwärtige Verfassung von „Personenkreisgemeinde“ zu sprechen. Der weitestgehende Vorschlag ist, ganz auf den Begriff „Personalgemeinde“ oder einen alternativen Begriff zu verzichten und stattdessen von einer „anderen rechtlich verfassten Gemeindeform“ zu sprechen. Es wird aber auch zu bedenken gegeben, dass der Begriff „Personalgemeinde“ durch die geltende Verfassung als feststehender Begriff seit langem eingeführt ist und solange keine überzeugende Alternative gefunden werde, Bestand haben sollte.

Artikel 34 und 35:

Aus Zeitgründen wird in keinem Workshop-Durchgang die Fragestellung hinreichend diskutiert, ob der Personalgemeinde ein Wahlrecht bei der Kirchenkreissynode und damit auch bei der Landessynode eingeräumt werden sollte. Es wird lediglich angeregt, die Frage weiter zu verfolgen.